

Zusammenfassung Bewertung BWA gemäss SIA 143

Bezeichnung	<i>Gestaltungskonzept Hafenanlage Münsterlingen</i> Studienauftrag im Einladungsverfahren, Abgabe anonym
Auftraggeber	<i>Gestaltungskonzept Hafenanlage Münsterlingen</i>
Organisation	nicht vermerkt
Termine	noch offen
SIA geprüft	nein

Gesamtbewertung



BWA Ostschweiz begrüsst den Ansatz, ein Konkurrenzverfahren zu wählen. Das vorliegende Verfahren ist eine Ausschreibung gemäss der SIA Ordnungen 143, steht jedoch in einigen Belangen im Widerspruch und vor allem handelt es sich um kein dialogisches Verfahren (Abgabe anonym ohne Zwischenbesprechung).

Mit dem Konzessionsgesuch ist die Aufgabe klar abgesteckt. Weshalb hier der Studienauftrag einem Projektwettbewerb vorgezogen wird, wird nicht verstanden. Idealerweise hätte dem Konzessionsgesuch vorgelagert ein Wettbewerb / Studienauftrag durchgeführt werden können, um so den Gestaltungsspielraum auszuschöpfen.

Die Einhaltung der Schwellenwerte kann nicht kontrolliert werden. Aufgrund des Leistungsbeschreibs scheint das Einladungsverfahren jedoch eher knapp „gewählt“.

Mängel

Die Zusammenstellung der Jury betreffend Anzahl, Fachkompetenz und Unabhängigkeit ist nicht erfüllt. Auch wird das Fehlen einer Fachperson Landschaft bemängelt.

Die Auswahl der Teilnehmer und deren Qualifikation wird nicht festgelegt. Auch ist die Angabe drei oder vier Teams noch unbestimmt, wobei die Anzahl von minimal vier klar unterstützt wird.

Der Abgabebereich ist umschrieben aber die Bearbeitungstiefe schwer zu schätzen. Die Entschädigung von CHF 10'000 erscheint für das ganze Team zu tief.

Um eine faire Beurteilung und einen Vergleich unter allen Projekten machen zu können, wäre eine präzisere Abgabeumschreibung notwendig. Die Ausschreibung wirkt in sich als Stückwerk.

Die Verfasser von Vorstudien werden nicht genannt. Die Genehmigung mit Unterschriften des Beurteilungsgremiums fehlen.

Beurteilung

BWA Ostschweiz kann die Entscheidung für die Ausschreibung eines Studienauftrags nicht verstehen, die sich zudem eigenwillig von der SIA Ordnung 143 abgrenzt. Die vorliegende Ausschreibung ist nicht in allen Belangen vollständig. Im Grundsatz stellt sich die Frage, weshalb nicht ein Wettbewerb dem Konzessionsgesuch vorgelagert wurde, um so eine möglichst grosse Breite an Vorschlägen zu erhalten. Der Spielraum ist nun stark eingeschränkt, was der BWA als verpasste Möglichkeit sieht.